

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 1. MÄRZ 2012

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte einstimmig den Ankauf einer sogenannten „Ein-Mann-Station“ für die Stadtwerke. Diese Ein-Mann-Station wird für Vermessungsarbeiten mit Dateneinlesung und -Auswertung genutzt. Sie ermöglicht einer Person die Arbeiten eigenständig auszuführen. Der Auftrag zur Anschaffung wird auf 30.000 € geschätzt.

Der ausgediente Kommandowagen der freiwilligen Feuerwehr muß ersetzt werden. Aus diesem Grund wird zum Preis von 2.500 € der ehemalige Notarztwagen der Klinik angeschafft.

Die Kosten für die Installation neuer Förderpumpen und einer neuen Steuerungstechnik im Rathaus Sankt Vith belaufen sich auf 41.745 €. Der UREBA-Zuschuss der Wallonischen Region wird sich auf rund 29.000 € belaufen.

Im Zuge der Sanierung, des Umbaus und der Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith wird die Beleuchtung in der Sporthalle durch effizientere und energieeinsparendere LED-Lampen ersetzt. Es ist ein im Rahmen eines UREBA-Sonderprogramms festgelegter Zuschuss von rund 26.000 € zu erwarten. Das Gesamtprojekt wird mit 43.802 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) beziffert. Die Arbeiten werden ebenfalls gemäß der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur alternativen Finanzierung des Projektes finanziert.

Insgesamt 10 Wege mit einer Gesamtlänge von rund 6,5 km werden im Wegeunterhaltprogramm 2012 aufgenommen. Die Kostenschätzung dieser Arbeiten liegt bei 250.000 €

Der Rat genehmigte eine rund 500 Meter lange Stromzufuhrleitung zum RAVeL-Tunnel Lommerweiler. Die Kosten der Zuleitung mit Zubehör belaufen sich auf 15.972 €. Das Straßenbaumministerium installiert dann 15 LED-Leuchten mit Bewegungsmeldern im Tunnel.

Definitiv genehmigte der Rat den Verkauf eines Teilstückes einer Parzelle in Schönberg zu einem Betrag von 400,83 €.

Ebenfalls wurde in Schönberg (in der Tröt) ein kostenloser Erwerb einiger kleiner Parzellen genehmigt. Diese Parzellen werden von drei Privatparteien abgetreten und in das öffentliche Wegenetz der Stadt Sankt Vith einverleibt.

Die Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Galhausen wurden ebenfalls vom Stadtrat genehmigt. Es handelt sich hier um einen Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Der Rat genehmigte als Prinzipbeschluss den Verkauf eines Teilstückes von 74 m² in Ober-Emmels für eine Gesamtsumme von 814 €.

Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, legte der Rat zwei neue Straßennamen fest. In Wallerode wird der kürzlich ins öffentliche Wegenetz aufgenommene Weg zukünftig als „Schonkerweg“ bezeichnet. In Recht in der Gewerbezone Kaiserbaracke wird die Bezeichnung Gewerbegebiet Kaiserbaracke durch Blausteinstraße ersetzt.

Der Rat genehmigte einen Sonderzuschuss an die Chirojugend VoG zum Infrastrukturprojekt „Umbau- und Renovierungsprojekt“. Die Stadt übernimmt 33 % von 40 % der Gesamtsumme, nachdem die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Zuschuss gewährt hat. Der Gemeindegzuschuss beläuft sich auf 10.945,51 €.

Der jährliche Mietzuschuss in Höhe von 5.600 € für den Jugendtreff „J“ in Sankt Vith wurde einstimmig genehmigt.

Auch die Gewährung eines Zuschusses an die Fördergemeinschaft wurde einstimmig genehmigt. Die Höhe dieses Zuschusses liegt bei 12.500 €.

Aufgrund einer Zusatzsteuer der Wallonischen Region erhöht sich der Wasserpreis ab 2012 pro m³ Wasser um 0,10 € . Um einen Fehlbetrag zu vermeiden, muß die Gemeinde diese 10 Cent in Form einer Preiserhöhung vom Verbraucher einfordern. Der tatsächliche Kostenpreis für die Verteilung steigt auf 1,65 €.

Der Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion „Triangel“ wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan der Stadtwerke wurde vom Rat einstimmig genehmigt. Im Außerordentlichen Haushalt stehen Investitionen von 1.983.826,76 €. Diese Gelder werden vor allem im Wassersektor (Brunnenbohrungen und Anschlüsse sowie erneuern von Leitungen) eingesetzt. Im gewöhnlichen Dienst belaufen die Ausgaben sich auf 2.126.015 €.

Die Gemeinde tritt dem Konvent der Bürgermeister für lokale Energie bei. Bislang gehören diesem Konvent rund 3.400 Gemeinden in Europa an.

Einstimmig wurde beschlossen eine Resolution zur Beibehaltung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verabschieden.

STADTRATSSITZUNG VOM 1. MÄRZ 2012

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr NILLES, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll.

Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Stadtwerke Sankt Vith. Ankauf einer „Ein-Mann-Totalstation“. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 30.000,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadtwerke vorgesehen

sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer „Ein-Mann-Totalstation“ für Vermessungsarbeiten mit Dateneinlesung und -auswertung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 30.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

2. Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith. Ankauf eines gebrauchten Fahrzeuges (Notarztwagen) als Ersatz für den ausgeschiedenen Kommandowagen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass der ausgeschiedene Kommandowagen der freiwilligen Feuerwehr aus Altersgründen ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass die Klinik St.Josef in Sankt Vith über einen neuen Notarztwagen verfügt und den ausgeschiedenen Wagen der Stadt Sankt Vith zum Preis von 2.500,00 € anbietet;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den ausgeschiedenen Notarztwagen der Klinik St.Josef zum Preis von 2.500,00 € als Ersatz für den ausgeschiedenen Kommandowagen der Freiwilligen Feuerwehr anzukaufen. Der vorhandene Kommandowagen der freiwilligen Feuerwehr wird aus dem Gemeindevermögen deklassiert. Der Weiterverkauf via Internet zum besten Angebot wird genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

3. Rathaus: Heizung – Sekundärnetz. Genehmigung des Projektes (UREBA) und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zusage der Wallonischen Region vom 26. Juni 2008 in Bezug auf die Bezuschussung des vorgenannten Projektes im Rahmen des UREBA-Sonderprogramms;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizung im Rathaus in Sankt Vith;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 41.745,00 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von etwa 3.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizung im Rathaus in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 41.745,00 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von etwa 3.000,00 €

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Beleuchtung. Genehmigung des Projektes (UREBA) und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. April 2009, laut welchem der Stadtrat das Gesamtkonzept zur Sanierung und zum Ausbau des Sport- und Freizeitzentrums in Sankt Vith prinzipiell genehmigt hat;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 2009, durch welchen die Vereinbarung über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith und der Schaffung eines Nahwärmenetzes, sowie die diesbezügliche Kostenaufstellung genehmigt wurden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Beleuchtung im Sport- und Freizeitzentrum in Sankt Vith;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 36.200,00 € (ergibt zuzüglich MwSt. 43.802,00 €) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 eingetragen sind (764002/725/60);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass man Skepsis gegenüber dem Studienbüro beziehungsweise dem Lastenheft habe und außerdem von Anfang an Bedenken zum Gesamtkonzept geäußert habe.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung eines Teiles der Beleuchtung im Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 36.200,00 € (ergibt zuzüglich MwSt. 43.802,00 €).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mindestens drei Unternehmer befragt werden müssen.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Diese Arbeiten werden gemäß der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur alternativen Finanzierung des Projektes sowie im Rahmen des UREBA-Sonderprogramms der Wallonischen Region finanziert.

5. Wegeunterhalt 2012: Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Los 1 – Teerungen und Los 2 - Ausgleichs- und Verschleißschichten (Tarmac);

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 250.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2012 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 250.000,00 € (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Beleuchtung RAVeL-Tunnel im Lommersweiler. Lieferung der Stromzufuhr zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 15.972,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BONGARTZ)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Beleuchtung des RAVeL-Tunnels in Lommersweiler. Stromzufuhr.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 15.972,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

II. Immobilienangelegenheiten

7. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 54 S, katastriert Gemarkung 3, Flur G, an die Eheleute LESPAGNARD-VAN INGELGEM: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Eheleute Thierry LESPAGNARD und Hilde VAN INGELGEM, zusammen wohnhaft in 2550 Kontich, Duffelsesteenweg 335, auf Ankauf eines Trennstückes aus einer der Gemeinde gehörenden Parzelle;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 15. Dezember 2011;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute LESPAGNARD-VAN INGELGEM vom 10. Januar 2012;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26. Januar 2012 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Geländetrennstückes mit einer vermessenen Fläche von 31 m² aus der Parzelle Nr. 54 S, katastriert Gemarkung 3, Flur G, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 15. Dezember 2011 in blauer Farbe eingezeichnet ist, zum Preis von 12,93 €/m² an die Eheleute Thierry LESPAGNARD und Hilde VAN INGELGEM, zusammen wohnhaft in 2550 Kontich, Duffelsesteenweg 335, definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch die Eheleute LESPAGNARD-VAN INGELGEM an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 12,93 €/m² x 31 m² = 400,83 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Unkosten zu Lasten der Erwerber, den Eheleuten LESPAGNARD-VAN INGELGEM, sind.

8. Kostenloser Erwerb der Parzellen Nr. 149 B2, Nr. 149 D2, Nr. 149 F2 und Nr. 149 H2, katastriert Gemarkung 3, Flur E, Eigentum des Herrn REINARTZ Manfred, Herrn REINARTZ Oswald und der Familie MAES und Einverleibung dieser Parzellen in das öffentliche Wegenetz der Stadt Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn REINARTZ Oswald vom 23. Januar 2012 für die kostenlose Abtretung der Parzelle Nr. 149 F2;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn REINARTZ Manfred vom 23. Januar 2012 für die kostenlose Abtretung der Parzellen Nr. 149 D2 und Nr. 149 H2;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Dirk MAES, Frau Karin MAES und Frau Maryse MAES vom 12. Februar 2012 für die kostenlose Abtretung der Parzelle Nr. 149 B2;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Parzellen zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Stadt Sankt Vith einzuverleiben:

- Die Parzelle Nr. 149 B2, katastriert Gemarkung 3, Flur E, Eigentum der Frau MAES Maryse, wohnhaft in 2110 Wijnegem, Merksemsebaan 163, der Frau MAES Karin, wohnhaft in 2970 Schilde, Kerkelei 2/A2 und des Herrn MAES Dirk, wohnhaft in 2110 Wijnegem, Ganzenweg 60.
- Die Parzellen Nr. 149 D2 und Nr. 149 H2, katastriert Gemarkung 3, Flur E, Eigentum des Herrn REINARTZ Manfred, wohnhaft in 4782 Sankt Vith, In der Tröt, Schönberg, 14.
- Die Parzelle Nr. 149 F2, katastriert Gemarkung 3, Flur E, Eigentum des Herrn REINARTZ Oswald, wohnhaft in 4782 Sankt Vith, Kurtrierer Straße, Schönberg, 9.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Stadt Sankt Vith, sind.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung zu beauftragen.

9. Regulierung von Eigentumsverhältnissen in Galhausen: Tausch zwischen Herrn Peter ZINNEN und der Stadt Sankt Vith ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauvorhabens der Errichtung eines Wohnhauses des Herrn Peter ZINNEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Major-Long-Straße 28;

Aufgrund der bei der Ortsbesichtigung gemachten Feststellung, dass die Eintragungen auf dem Katasterplan und die Gegebenheiten vor Ort völlig unterschiedlich sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Januar 2012;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Peter ZINNEN vom 16. Januar 2012;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 2. Februar 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los „ZINNEN Los 1“, mit einer vermessenen Fläche von 168 m², sowie den Wegeabsplass mit der Bezeichnung „Zinnen Los 2“, mit einer vermessenen Fläche von 19 m², beide katastriert Gemarkung 4, Flur R, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 2. Februar 2012 in rosa eingezeichnet sind, aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Sankt Vith zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes im Prinzip zuzustimmen:

- a) Herr Peter ZINNEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Major-Long-Straße 28, erhält das unter Artikel 1 erwähnte und aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Sankt Vith deklassierte Los „ZINNEN Los 1“, mit einer vermessenen Fläche von 168 m², sowie den ebenfalls unter Artikel 1 erwähnten und aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Sankt Vith deklassierten Wegeabsplass mit der Bezeichnung „Zinnen Los 2“, mit einer vermessenen Fläche von 19 m².
- b) Die Stadt Sankt Vith erhält im Gegenzug folgende Lose, unter der Bedingung, dass Herr Peter ZINNEN Eigentümer dieser Lose wird:
 - Das Los „Gemeinde Los 1“, mit einer vermessenen Fläche von 586 m² aus der Parzelle Nr. 94 A, katastriert Gemarkung 4, Flur R
 - Das Los „Gemeinde Los 2“, mit einer vermessenen Fläche von 126 m² aus der Parzelle Nr. 136 A, katastriert Gemarkung 4, Flur R
 - Das Los „Gemeinde Los 3“, mit einer vermessenen Fläche von 33 m² aus der Parzelle Nr. 136 F, katastriert Gemarkung 4, Flur R sowie
 - Das Los „Gemeinde Los 4“, mit einer vermessenen Fläche von 6 m² aus den Parzellen Nr. 136 A und 136 F, beide katastriert Gemarkung 4, Flur R

Artikel 3: Dass die Kosten des Vermessungsplanes und der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee anteilmäßig, d.h. im Verhältnis zur Größe der jeweiligen getauschten Flächen getragen werden.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

10. Verkauf eines Teilstückes mit einer vermessenen Fläche von 74 m² aus den Parzellen Nr. 214/03 und 217/03, katastriert Gemarkung 5, Flur C, an Herrn GEORGE Eric: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn GEORGE Eric auf Ankauf eines Teilstückes aus den Gemeindeparzellen Nr. 214/03 und Nr. 217/03, katastriert Gemarkung 5, Flur C, vom 21. Januar 2012;

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den beiden Parzellen, woraus dieses zu verkaufende Teilstück entnommen wird, um eine Angelegenheit aus den 1980er Jahren handelt, als der Weg erneuert wurde und den Anliegern angeboten worden war, die Teilstücke vor ihren Anwesen zu den gleichen Bedingungen zu erwerben, wie sie die Gemeinde auch an anderer Stelle der neuen Straße ankaufen musste, d.h. der damalige Abschätzungspreis betrug 350,00 BF/m². Der entsprechende Beschluss des Stadtrates datiert aus dem Jahr 1989, d.h. der indexierte Preis je m² beläuft sich auf 14,00 €;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmesser Alfred JOSTEN vom 13. Januar 2012, abgeändert am 8. Februar 2012;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn GEORGE Eric vom 13. Februar 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes mit der Bezeichnung „Los 2“ mit einer vermessenen Fläche von 74 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 13. Januar 2012 (abgeändert am 8. Februar 2012) in roter Farbe eingezeichnet ist, Teil der Parzelle Nr. 214/03 und der Parzelle Nr. 217/03, gelegen in Ober-Emmels – Gemarkung 5, Flur C zum Preis von 14,00 €/m² an Herrn GEORGE Eric wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Marianusstraße, Emmels, 109, im

Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Herrn GEORGE Eric an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 74 m² x 14,00 €/m² = 1.036,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn GEORGE Eric, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

11. Festlegung eines Straßennamens in Recht (ehemalige Gewerbezone Kaiserbaracke) sowie in Wallerode (neu erschlossener Weg).

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Zuge des Bauvorhabens JENNIGES-CAPPOEN in Wallerode ein neuer öffentlicher Weg erschlossen und eine neue Straße angelegt wird;

In Anbetracht dessen, dass für die Erteilung von Postanschriften eine offizielle Bezeichnung dieser Straße in Wallerode erforderlich ist;

Aufgrund der bestehenden Probleme betreffend die Postzustellung für die Betriebe, die in der Gewerbezone Kaiserbaracke angesiedelt sind;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, den Straßennamen „Schonkerweg“ für den besagten neu erschlossenen Weg in Wallerode einzuführen und den Straßennamen „Gewerbezone Kaiserbaracke“ durch „Blausteinstraße“ zu ersetzen.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

III. Finanzen

12. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Chirojugend Sankt Vith VoG zum Infrastrukturprojekt „Umbau- und Renovierungsprojekt“ – Phase 1.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Chirojugend Sankt Vith VoG auf Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Umbau- und Renovierungsprojekt“ – Phase 1;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % für Los 1 (Dach) und Los 3 (Solar) sowie 40 % für Los 2 (Photovoltaikanlage) und Los 1 (Flachdachsystem) erfolgt;

Aufgrund der bei der Stadtgemeinde Sankt Vith bestehenden Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, nämlich 33 % von den 40 %;

Aufgrund dessen, dass sich somit der Gemeindezuschuss auf insgesamt 10.945,51 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag im Haushaltsplan 2012 der Stadt Sankt Vith unter der Nr. 761/522/52 vorgesehen ist;

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsbelege des Antragstellers;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Chirojugend Sankt Vith VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Umbau- und Renovierungsprojekt“ – Phase 1 in Höhe von 10.945,51 € zu gewähren.

Artikel 2: Der Betrag ist im Haushaltsplan 2012 der Stadt Sankt Vith unter der Nr. 761/522/52 vorgesehen.

13. Gewährung eines Mietzuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an den Jugendtreff „J“ St.Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Jugendtreff „J“ St.Vith ein Gebäude in der Rodter Straße Nr. 13 in Sankt Vith für seine Aktivitäten und Animationen im Bereich der freien Jugendarbeit in Benutz hat;

Aufgrund dessen, dass der Jugendtreff aus eigenen finanziellen Mitteln die Unkosten für dieses Gebäude selbst nicht bestreiten kann und daher auf einen Mietzuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith zurückgreifen muss;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.600,00 € unter der Nr. 761005/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Jugendtreff „J“ St.Vith mit Sitz in der Rodter Straße Nr. 13 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012 einen Mietzuschuss in Höhe von 5.600,00 € aus dem Haushaltsposten 761005/332/02 zur Bestreitung der Unkosten für das Gebäude in der Rodter Straße zu gewähren.

14. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit Ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2012 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2012 der Gemeinde Sankt Vith unter dem Artikel Nr. 561001/332/02 ein Betrag von 12.500,00 € vorgesehen ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2012 einen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € (561001/332/02) zu gewähren.

Artikel 2: Den Herrn Einnehmer zu beauftragen, diesen Zuschuss wie folgt auszuzahlen: 8.000,00 € im Monat April 2012 und 4.500,00 € im Monat September 2012.

15. Stadtwerke Sankt Vith. Ratifizierung der „Wasserpreiserhöhung“ bedingt durch die Erhebung einer (neuen) Steuer durch die Wallonische Region auf die produzierten Wassermengen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Wallonische Region mit Wirkung vom 01.01.2012 eine Steuer auf die produzierten Wassermengen erhebt (Dekret vom 15.12.2011);

Aufgrund der Anfrage an das Wirtschaftsministerium von 15. Dezember 2011, mit welcher die Erhöhung des Wasserpreises infolge des Dekretes der wallonischen Region vom 15.12.2011 beantragt wurde;

In Anbetracht, dass eine Erhöhung der Wasserpreise zur Abdeckung der Kosten erforderlich ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr PAASCH)

Artikel 1: Ab dem ersten März 2012 nach Genehmigung der Wasserpreiserhöhung durch das Wirtschaftsministerium kommen nachstehende Preise für die Wasserlieferung zur Anwendung:

TKV (Tatsächlicher Kostenpreis für die Verteilung): 1,6500 €/m³ (netto)

TKAR (Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung): 1,4750 €/m³ (netto)

Jahresgrundgebühr (pro Zähler):

(20 x TKV) + (30 x TKAR) + 6 % MwSt. = 81,8850 €/Jahr

Verbrauch:

Tranche 1: 0>30 m³ (0,5 x TKV) + 6 % MwSt. = 0,8745 €/m³

Tranche 2: 31>5000 m³ TKV + TKAR + 6 % MwSt. = 3,3125 €/m³

Tranche 3: mehr als 5000 m³ (0,9 x TKV)+TKAR + 6 % MwSt. = 3,1376 €/m³

Die Zählermieten bleiben unverändert:

Zählermieten: - direkte Kunden:	DN20 mm	kostenlos
(jährlich) - Industrie (Großabnehmer)	DN30 mm	24,00 € + 6 % MwSt.
	DN50 mm	132,00 € + 6 % MwSt.
	DN80 mm	156,00 € + 6 % MwSt.
	DN100 mm	204,00 € + 6 % MwSt.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Kontrolle, dem Wirtschaftsministerium zur Kenntnisnahme sowie der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft und den Stadtwerken Sankt Vith zur Ausführung übermittelt.

16. Autonome Gemeindegeregung „TRIANGEL“. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012. Kenntnisnahme.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9, nimmt der Stadtrat den Haushaltsplan der Autonomen Gemeindegeregung „TRIANGEL“ für das Geschäftsjahr 2012 zur Kenntnis.

17. Haushaltsplan 2012 der Stadtwerke Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den wie folgt abschließenden Haushaltplan der Stadtwerke für das Jahr 2012:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen: 2.133.200,00 €

Überschuss Außergewöhnlicher Haushalt: 414.326,76 €

TOTAL: 2.547.526,76 €

Ausgaben: 2.126.015,00 €

Überschuss: 421.511,76 €

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen: 1.983.826,76 €

Ausgaben: 1.983.826,76 €

18. Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2011. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 31. Januar 2012 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.923.630,26 € beliefen.

IV. Verschiedenes

19. Resolution zur Beibehaltung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

An die föderalen Kammern sowie die Föderalregierung:

Aufgrund der Note des Regierungsbildners vom 04.07.2011, der im Regierungsabkommen zur 6. Staatsreform vom 11.10.2011 dargelegten Reform der Justiz und der Absicht, die Anzahl Gerichtsbezirke zu reduzieren sowie der vagen Aussagen in der Antwort der Justizministerin auf die Fragen der beiden deutschsprachigen Vertreter im Senat zur Zukunft des Gerichtsbezirks Eupen vom 09.02.2012 hat sich der Stadtrat Sankt Vith in der Sitzung vom 01.03.2012 mit der Justizreform beschäftigt.

Der Stadtrat Sankt Vith weist darauf hin, dass (aufgrund der Absicht einer Zusammenlegung der Gerichtsbezirke Huy, Verviers und Eupen):

- das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 01.12.2009 eine einstimmig verabschiedete Resolution an die föderalen Kammern sowie an die föderale Regierung zur Beibehaltung des Gerichtsbezirks gerichtet hat und am 13.02.2012 über eine weitere Resolution beraten hat.
- der Gesetzgeber am 01.09.1988 aufgrund der Schwierigkeiten bei der Durchführung von Gerichtsverfahren in deutscher Sprache im damaligen Gerichtsbezirk Verviers eine eigene Gerichtsbarkeit in Eupen eingerichtet hat.
- aufgrund der Besonderheiten des Gerichtsbezirks Eupen, der Hohe Justizrat in seinem Gutachten von 2009 über die Orientierungsnote des Justizministers die Zusammenlegung der Gerichtsbezirke Huy, Verviers und Eupen infrage gestellt hat.
- die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein grundlegendes Anrecht darauf haben, Rechtsstreitigkeiten in ihrer Muttersprache belegen zu können und gesetzliche Bestimmungen (Gesetz vom 15.06.1935) über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten bestehen.
- in einem zweisprachigen Gerichtsbezirk nur ein geringer Teil der Mitarbeiter zweisprachig wäre und somit die Gewährleistung Rechtsstreitigkeiten in der Muttersprache belegen zu können, gefährdet wäre.
- dass die territoriale Deckungsgleichheit zwischen Gerichtsbezirk und Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung im Justizwesen beiträgt.
- dass eine Zusammenlegung der Gerichtsbezirke Huy, Verviers, Eupen zu einem Gerichtsbezirk die Anwendung unterschiedlicher Gesetzgebungen für gemeinschaftsbezogene Materien zur Folge hätte, was der Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung im Justizwesen zuwiderläuft.
- dass diese Aspekte sogar an zusätzlicher Bedeutung gewinnen, da gemäß dem institutionellen Abkommen vom 11. Oktober 2011 die Gemeinschaften weitere Zuständigkeiten im Justizwesen erhalten werden (die Bereiche Justizhaus inklusive Strafvollzug, Opferbetreuung und Sozialbetreuung sowie Jugendstrafrecht), die zu zusätzlichen Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der beiden Gemeinschaften führen werden.

und kommt zum Entschluss, dass die Entstehung eines Gerichtsbezirks Huy, Verviers, Eupen dem Grundrecht der deutschsprachigen Bürger Belgiens auf eine eigenständige deutschsprachige Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft entgegensteht und für die bisherige institutionelle Entwicklung ein gravierender Rückschritt wäre.

Mit der vorliegenden Resolution beschließt daher der Stadtrat Sankt Vith einstimmig, die föderalen Kammern sowie die föderale Regierung dazu aufzufordern,

den eigenständigen Gerichtsbezirk auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft beizubehalten und darüber hinaus zu konsolidieren.

20. Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zum Konvent der Bürgermeister/innen für lokale nachhaltige Energie.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith bereits seit Jahren eine Vorreiterrolle in Sachen nachhaltige Energie übernommen hat (erstes Windrad innerhalb der Wallonischen Region Belgiens/Energie 2030);

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith für ihre eigenen Einrichtungen im Laufe der Jahre zahlreiche Projekte zur Energieeinsparung aber auch zur Förderung nachhaltiger Energien und damit zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes verwirklicht hat (Erneuerung von Beleuchtungen und Heizungsanlagen insbesondere in den Gemeindeschulen, erstes Holzheizkraftwerk in einem öffentlichen Gebäude (TRIANGEL/Dienstleistungszentrum) ein Holzheizkraftwerk mit Nahwärmenetz im Zentrum der Stadt für 5 verschiedene Gebäude/Einrichtungen, Beteiligung am Windpark Emmels, Photovoltaikanlagen auf den drei großen Schulgebäuden usw.);

In Anbetracht dessen, dass private Initiativen in diesem Bereich von der Gemeinde Sankt Vith gefördert und bezuschusst worden sind (Energieprämien);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass man verfügbare Gelder eher direkt investieren sollte, als diese für eine Studie auszugeben und sich darüber hinaus für Jahre verpflichtete;

Den Bürgermeister beziehungsweise den zuständigen Schöffen für den Bereich „Energie“ zu beauftragen, dem Bürgermeisterkonvent beizutreten in voller Kenntnis der damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung:

- Die von der EU für 2020 gesteckten Ziele, die CO₂-Emissionen in unseren jeweiligen Gebieten um mindestens 20 % zu reduzieren, noch zu übertreffen;
- Innerhalb eines Jahres nach dem vorstehend genannten Datum einen Aktionsplan für nachhaltige Energie vorzulegen, der eine Bestandsaufnahme der Ausgangsemissionen enthält und in dem erläutert wird, wie die Ziele erreicht werden sollen;
- Mindestens alle zwei Jahre nach Einreichung des Aktionsplanes einen Umsetzungsbericht für Bewertungs-, Überwachungs- und Überprüfungsziele vorzulegen;
- In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und mit anderen interessierten Kreisen Energietage zu veranstalten, um Bürger an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energieverwendung teilhaben zu lassen und um die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklung des Aktionsplans zu informieren;
- An der jährlichen EU-Konferenz der Bürgermeister teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."